

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Die Geldzuwendung darf für das einzelne Mitglied nicht höher sein als für Einzelpersonen.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Amt für industrielle Formgestaltung zu planen.

#### §4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der zentralen und örtlichen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Amt für industrielle Formgestaltung bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Angaben zur Person,
- eine ausführliche Begründung bzw. Dokumentation (Fotos, Modelle, Entwürfe o. ä.),
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils der Geldzuwendung am Förderpreis entsprechend den Leistungen für jedes Kollektivmitglied.

(4) Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung bildet einen Auszeichnungsausschuß zur Prüfung der eingereichten Vorschläge.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

#### §5

(1) Die Verleihung des Förderpreises erfolgt durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in der Regel anlässlich der Woche der Jugend und Sportler.

(2) Es können jährlich verliehen werden:

- 1 Erster Förderpreis
- 1 Zweiter Förderpreis
- 2 Dritte Förderpreise
- 3 Anerkennungen.

#### §6

Die Medaille ist rund, aus Böttger-Steinzeug und hat einen Durchmesser von 80 mm. Auf der Vorderseite befinden sich ein Zeichen für Gutes Design, das zwei die Buchstaben G und D assoziierende verklammerte Kreisscheiben darstellt, und die Inschrift „Design“ über dem Zeichen sowie die Inschrift „Förderpreis“ unter dem Zeichen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1978

**Der Leiter  
des Amtes für industrielle Formgestaltung**

Dr. Keim  
Staatssekretär

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 781/5

Anordnung Nr. 6 vom 16. August 1978 über die Schlüsselsystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*